



Badische Landesbibliothek
Bestandsaufbau - Pflichtexemplare
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe

Antragsteller:

Four horizontal lines for applicant information.

Datum: _____

Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für das erste Pflichtexemplar

Gemäß § 1, Abs. 5 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 3. März 1976 in der derzeit geltenden Fassung beantrage ich hiermit eine Entschädigung für folgendes Werk:

Titel, Verfasser, Erscheinungsjahr, ggf.: Auflage, Verlag, Verlagsort

da mich die unentgeltliche Abgabe unzumutbar belastet.
Dazu mache ich folgende Angaben (bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite):

- 1. Auflagenhöhe:
2. Ladenpreis bzw. Vorzugs-, Subskriptions- oder Abonnementspreis:
3. Höhe der Herstellungskosten bezogen auf ein Exemplar der Auflage:
4. Beginn der Verbreitung des Exemplars:

Ich versichere, dass ich zur Herstellung des Druckwerks keinen Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln erhalten habe.

Ich bin im Gewerbe- oder Handelsregister als Verlag, Verlagsbuchhandlung eingetragen bzw. habe eine Eintragung beantragt:

- Ja, unter folgender Bezeichnung (Firmierung):
Nein.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bitte die Entschädigung unter dem Zeichen auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:

IBAN: [Grid for IBAN numbers]

bei Kreditinstitut

BIC: [Grid for BIC numbers]

(nur bei ausländischen Kreditinstituten)

(Datum und Unterschrift des Verlegers)



Hinweise der Badischen Landesbibliothek zum Antrag:

Eine Entschädigung gemäß § 1, Abs. 5 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 3. März 1976 in der derzeit geltenden Fassung, kann gewährt werden wenn die Gesamtauflage des Medienwerkes höchstens 300 Exemplare (bei Musikalien 50 Exemplare) und die Herstellungskosten für die abzuliefernden Ausfertigungen mindestens je 80 Euro betragen.

Veröffentlichen natürliche Personen ihre Medienwerke nicht gewerbsmäßig oder freiberuflich, müssen die Herstellungskosten für die abzuliefernden Ausfertigungen mindestens je 20 Euro betragen.

Für Medienwerke von Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung verfolgen, gelten ebenfalls Herstellungskosten von je 20 Euro je abzuliefernder Ausfertigung. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit der verfolgten Zwecke muss durch Anerkennungsbescheid des Finanzamtes belegt werden.

Zu den Herstellungskosten zählen die Kosten für die Vervielfältigung einschließlich der Kosten für Trägermaterialien, Einband und Behältnisse. Nicht zu den Herstellungskosten gehören Kosten wie Satzkosten, Autorenhonorare, Lizenzkosten und Gemeinkosten.

Bei mehrteiligen Werken, Lieferungswerken und Zeitschriften ist von den Herstellungskosten für den einzelnen Band, für das Teil, für die Lieferung oder für das Heft auszugehen.

Die Herstellungskosten sind auf Verlangen der Bibliothek zu belegen.

Gemäß § 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 26. März 1976 ist das Pflichtexemplar innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung abzuliefern und der Entschädigungsantrag zu stellen.